

Mitteilung des Senats vom 28. Juni 2005

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Bremischen Schulgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Bremischen Schulgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Zeichen der Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft und des Hochschulwesens erlangen zunehmend Schulen Bedeutung, die im System und in der Sprache im Angloamerikanischen verhaftet sind. Die Internationale Schule Bremen (ISB) unterrichtet in diesem System. Mit Blick auf diese gewachsene Bedeutung solcher internationaler Schulen auch innerhalb des deutschen Schulsystems sind diese Schulen als Beitrag zum gesamten öffentlichen Schulsystem im Sinne des Artikels 7 des Grundgesetzes zu verstehen. Damit sind sie als Ersatzschulen nach Absatz 4 dieses Artikels zu sehen und als solche im Privatschulgesetz auszuweisen. Parallel hierzu bedarf es einer Anpassung des Bremischen Schulgesetzes.

Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 9. Juni 2005 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und des Bremischen Schulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223- d-1), das zuletzt durch Gesetz vom . . . (Brem.GBl. S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen; § 5 bleibt unberührt.“

§ 2

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5) in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (Brem.GBl. S. . . .) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden hinter den Worten „Gesundheitsfachberufe sind“ der Satzteil „oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 14 a Abs. 2 vermitteln“ eingefügt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die International School of Bremen wird bis zur Entscheidung über einen von ihr zu stellenden Genehmigungsantrag, längstens bis zum 1. Juni 2006, von § 5 Abs. 1 des Privatschulgesetzes befreit.

Begründung

I Allgemeines

Im Zeichen der Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft und des Hochschulwesens erlangen zunehmend Schulen Bedeutung, die im System und in der Sprache im Angloamerikanischen verhaftet sind. Sie sind insbesondere für jene Eltern von großer Wichtigkeit, die beruflich im internationalen Einsatz sind und im Zuge dessen in Bremen, zumindest vorübergehend, ansässig geworden sind.

Die Internationale Schule Bremen hat ihren Betrieb als Ergänzungsschule im Jahre 1998 mit der Einrichtung einer 1. Jahrgangsstufe der primary school eröffnet. Seitdem wächst die Schule relativ kontinuierlich mit den aufsteigenden Jahrgangsstufen. Inzwischen werden dort die Jahrgangsstufen 1 bis 10 beschult. Schülerinnen und Schüler, die diese Schule besuchen, sind schulpflichtig. Nach der bislang maßgeblichen Rechtslage können sie ihre Schulpflicht nicht auf dieser Schule erfüllen; sie müssen daher in jedem Einzelfall von der Fachaufsicht von der Schulpflicht befreit werden. Mit dem letzten Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes wird dieser unbefriedigenden Situation Rechnung getragen, indem dieser Schule der Status einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden kann. Auf anerkannten Ergänzungsschulen kann nach der neuen gesetzlichen Regelung die Schulpflicht erfüllt werden.

Mit Blick auf die geschilderte gewachsene Bedeutung solcher internationaler Schulen auch innerhalb des deutschen Schulsystems erscheint es angezeigt, diese Schulen als Beitrag zum gesamten öffentlichen Schulsystem im Sinne des Artikels 7 des Grundgesetzes zu verstehen. Damit sind sie als Ersatzschulen im Sinne des Absatzes 4 dieses Artikels zu sehen und als solche im Privatschulgesetz auszuweisen.

II Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1

Die internationale Schule Bremen unterrichtet und erzieht im anglo-amerikanischen System. Sie führt zu Abschlüssen, die von diesem System vorgesehen sind und die den Abschlüssen des deutschen Schulsystems nicht, jedenfalls nicht unmittelbar, entsprechen. Durch die ausdrückliche Benennung der internationalen Schule Bremen in § 2 wird dieser Schule offiziell der Charakter einer Ersatzschule verliehen. Sie muss damit alle Bedingungen erfüllen, die vom Grundgesetz von Ersatzschulen verlangt werden. Zugleich erhält sie jedoch dadurch den nach dem Privatschulgesetz festgelegten finanziellen Förderungsbetrag.

Zu § 2

Die Modifizierung des § 2 des Schulgesetzes ist notwendig, um Schulen wie die ISB, die Bildungsgänge nach dem angloamerikanischen System ausrichten, aus der Verpflichtung zur Akzessorietät der Ersatzschulen zum öffentlichen Schulsystem zu entlassen.